



Stadt Marktoberdorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 80 mit integrierter Grünordnung

„Mehrfamilienhaus Memelstraße“ Verfahren nach § 13 a BauGB

Satzung

Fassung vom 30.09.2024

Verfasser:
Ingenieurbüro Vogg
Alemannenstraße 35 86845 Großaitingen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
A) Allgemeine Vorschriften	4
B) Textliche Festsetzungen / Planungsrechtliche Festsetzungen	5
1. Art der baulichen Nutzung.....	5
2. Maß der baulichen Nutzung	5
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	6
4. Stellplätze und Garagen.....	6
5. Bauliche Gestaltung	7
6. Grünordnung	7
7. Abwasserbeseitigung (Schmutz- / Regenwasser)	9
8. Immissionsschutz	9
9. Artenschutz	10
C) Textliche Hinweise	12
D) Verfahrensvermerke.....	15

Präambel

Nach § 2, § 9 und § 13a BauGB in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2023 i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2023 und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2023, erlässt die Stadt Marktoberdorf folgenden

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 mit integrierter Grünordnung

„Mehrfamilienhaus Memelstraße“

als Satzung

A) Allgemeine Vorschriften

1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mehrfamilienhaus Memelstraße“ gilt die vom Ingenieurbüro VOGG, Großaitingen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 30.09.2024 die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich umfasst die in der Planzeichnung mit der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Teil-Fläche der Flurstücknummer 663/4, Gemarkung Marktoberdorf.

Die nördliche Geltungsbereichsgrenze orientiert sich an der nördlichen Kante des bestehenden Fußweges. Die weiteren Geltungsbereichsgrenzen stellen die jeweilige Grundstücksgrenze dar.

2. Bestandteile

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung besteht aus:

Teil I: Planzeichnung M 1:500 mit Zeichenerklärung und Verfahrensvermerken

Teil II: Allgemeinen Vorschriften, textlichen Festsetzungen und textlichen Hinweisen mit den Verfahrensvermerken

Teil III: Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung Memelstraße“

Beigefügt:

- Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 30.09.2024

B) Textliche Festsetzungen / Planungsrechtliche Festsetzungen


1. Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung als Allgemeines Wohngebiet WA im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude.


2. Maß der baulichen Nutzung

- | | | |
|-----|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.1 | GR1 / GR2 | Grundfläche GR als Höchstmaß.
Die Grundfläche GR1 aller oberirdischen Gebäude im Geltungsbereich wird auf 650 m ² begrenzt.
Die Grundfläche GR2 der Tiefgarage (außerhalb der oberirdischen Gebäude) einschließlich Überdachung der TG-Rampe wird auf 840 m ² begrenzt. |
| 2.2 | Gesamthöhe | Die Gesamthöhe der Gebäude darf maximal 9,50 m betragen. Technische Bauteile wie z.B. Schornsteine oder PV-Anlagen dürfen die Gesamthöhe um bis zu 1,0 m überschreiten. Untere Bezugshöhe ist die Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses. |
| 2.3 | Vollgeschosse III | Es sind maximal 3 Vollgeschosse zulässig. |
| 2.4 | OK FFB EG | Die Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses muß mindestens 15 cm und darf maximal 40 cm über der Oberkante der Memelstraße liegen, gemessen auf Höhe der Gebäudemitte des Wohngebäudes. Dies entspricht einem Bereich von rd. 722,85 bis 723,10 m. |

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- 3.1  Baugrenze; Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenze unzulässig.
Für Nebengebäude (Fahrrad / Müll) sind in der Planzeichnung eigene Baufelder ohne Festsetzung einer höchstzulässigen Grundfläche dargestellt. Die Baufelder der Nebengebäude dürfen mit den Tiefgaragen unterbaut werden.
- 3.2 Abstandsflächen Es gelten die Abstandsflächenregelungen der BayBO.

4. Stellplätze und Garagen

- 4.1  Umgrenzung der Flächen für Tiefgaragen außerhalb der Baugrenzen. Es ist nur eine kombinierte Tiefgaragenein-/ausfahrt zulässig. Die Decke der Tiefgarageneinfahrt ist extensiv zu begrünen.
- 4.2 Zahl der Stellplätze Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Marktoberdorf. Abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Marktoberdorf kann die Länge der behindertengerechten Stellplätze in der Tiefgarage auf 5,0 m verkürzt werden, da die Fahrgasse nur gering frequentiert ist. Abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Marktoberdorf können oberirdisch angeordnete behindertengerechte Stellplätze ohne Überdachung und auf 5,0 m Länge verkürzt ausgeführt werden.
- 4.3 Bodenversiegelung Der Oberflächenbelag der neu hergestellten oberirdischen Stellplätze muss wasserdurchlässig sein (Ausführung als Rasen-Gitterstein, Rasenpflaster mit begrünten Fugen, Schotter-Rasen, Drain Pflaster etc.). Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf den öffentlichen Grund geleitet werden, sondern ist vollständig auf dem Baugrundstück zu versickern.
- 4.4 Erdüberdeckung TG Tiefgaragen, soweit nicht überbaut, sind mit einer Erdüberdeckung von mind. 0,6 m zu versehen.

5. Bauliche Gestaltung

- 5.1 Dachform, Dachneigung, (Dach der Hauptgebäude)
FD Dachform Flachdach.
- 5.2 Bedachung Die Dächer aller Gebäude sind extensiv zu begrünen.
Photovoltaik-Anlagen sind zulässig – auch aufgeständert.
- 5.3 Geländeänderungen
Abgrabungen und Aufschüttungen sind generell unzulässig.
Davon ausgenommen sind Angleichungen im Bereich von
Nachbargrundstücken.
- 5.4 Einfriedungen Einfriedungen sind mit einer max. Höhe von 1,00 m über OK-
Straße auszubilden. Sockelmauern sind unzulässig. Die
Durchlässigkeit für Kleintiere muß gewährleistet sein, der Abstand
Boden-Zaun-Unterkante muss mindestens 15 cm betragen.

6. Grünordnung

Vegetationsflächen

Die unbebauten Grundstücksflächen – auch innerhalb der Baugrenzen – sind gärtnerisch zu gestalten, sofern sie nicht als Geh- und Fahrfläche, sowie als Terrasse oder Stellplatz benötigt werden (hierzu zählen auch Flächen über der Tiefgarage).

Mit Einreichen des Bauantrags oder des Antrags auf Genehmigungsfreistellung ist ein Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:100 vorzulegen.

Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

7.1 Baumpflanzungen

Es sind mindestens acht heimische Bäume (Klein- und/oder Mittelbäume) auf dem Grundstück zu pflanzen.

Pflanzqualität: mind. 3 x v, m.B., STU mind. 16 – 18 cm

7.2 Pflanzliste

Bäume II. Wuchsklasse

Arten wie:

- | | |
|------------------------------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> Acer campestre | (Feld-Ahorn) |
| <input type="checkbox"/> Carpinus betulus | (Hainbuche) |
| <input type="checkbox"/> Prunus avium | (Vogel-Kirsche) |
| <input type="checkbox"/> Pyrus calleryana i.S. | (Chinesische Birne) |
| <input type="checkbox"/> Sorbus aria | (Mehlbeere) |
| <input type="checkbox"/> Sorbus intermedia | (Schwed. Mehlbeere) |

Bäume III. Wuchsklasse, Kleinbäume (Hochstamm)

Arten wie:

- | | |
|---------------------------------------------------------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Acer campestre `Elsrijk` | (Feld-Ahorn Elsrijk) |
| <input type="checkbox"/> Amelanchier lamarckii | (Felsenbirne) |
| <input type="checkbox"/> Crataegus lavalleyi `Carrieri` | (Weißdorn) |
| <input type="checkbox"/> Malus i.S. | (Zier-Apfel) |
| <input type="checkbox"/> Prunus i.S. | (Zier-Kirsche) |
| <input type="checkbox"/> Pyrus yedoensis | (Tokyo-Kirsche) |
| <input type="checkbox"/> Sorbus aucuparia | (Vogelbeere) |

Sträucher

Arten wie:

- | | |
|---------------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Cornus mas | (Kornelkirsche) |
| <input type="checkbox"/> Crataegus monogyna | (Weißdorn) |
| <input type="checkbox"/> Cornus sanguinea | (Roter Hartriegel) |
| <input type="checkbox"/> Corylus avellana | (Haselnuss) |
| <input type="checkbox"/> Euonymus europaea | (Pfaffenhütchen) |
| <input type="checkbox"/> Lonicera xylosteum | (gewöhnl. Heckenkirsche) |
| <input type="checkbox"/> Ligustrum vulgare | (Liguster) |
| <input type="checkbox"/> Salix caprea | (Salweide) |
| <input type="checkbox"/> Sambucus nigra | (Holunder) |
| <input type="checkbox"/> Viburnum lantana | (wolliger Schneeball) |

Obstbäume

Halbstamm o. Hochstamm in regionaltypischen Arten u. Sorten,

Arten wie:

- Berner Rosenapfel
- Jakob Fischer
- Wettringer Traubenapfel
- Brettacher
- Schweizer Wasserbirne
- Stuttgarter Geißhirtle
- Hauszwetschge
- Wagenheims Frühzwetschge

7.3 Heckenpflanzungen

Für einheitliche Heckenpflanzungen sind Arten aus folgender Pflanzenliste vorgeschrieben:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

Bei Heckenpflanzungen sind Koniferen untersagt.

Hecken aus Thuja oder Fichte sind nicht zulässig.

7.4 Fertigstellungstermin der Pflanzung

Der Fertigstellungstermin ist spätestens eine Vegetationsperiode nach der Nutzungsaufnahme des letzten Gebäudes bzw. spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Wohngebäudes entsprechend § 178 BauGB. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Pflanzqualität eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.

7. Abwasserbeseitigung (Schmutz- / Regenwasser)

Die Niederschlagswasserbeseitigung muß vollständig durch Versickerung im Plangebiet erfolgen.

Schmutzwasser ist in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

8. Immissionsschutz

Aus Gründen der Lärmvorsorge wird festgesetzt:

Tiefgarage

Die Tiefgaragenrampe ist aus Lärmschutzgründen so weit wie möglich einzuhausen.

Die Wände im Rampenbereich sind schallabsorbierend auszuführen oder zu verkleiden.

Die Regenrinnen sind geräuscharm auszubilden (z.B. Auflagerung der Gitterroste auf Hartgummiprofilen mit fester Verschraubung oder der Einsatz von Gitterrosten aus schwerem Gusseisen).

Wärmepumpen

Es ist nur die Errichtung von Luftwärmepumpen zulässig, die folgende Mindestabstände zu den nächsten Wohngebäuden einhalten:

Schalleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB	Mindestabstand in m
45	4
50	7
55	13

Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schalleistungspegeln sind nicht zulässig.

Es wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)“ Stand Februar 2011 hingewiesen.

9. Artenschutz

Unter anderem können bei der Rodung von Gehölzen besonders oder streng geschützte Arten wie Vögel oder Fledermäuse betroffen sein. Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen eines Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden. (z.B. durch ökologische Untersuchungen und eine Umweltbaubegleitung).

Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen werden vorgesehen, um Gefährdungen europäischer Vogelarten i. S. v. Art.1 VRL sowie streng geschützter Arten(gruppen) des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden bzw. mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Einbeziehung der nachfolgend dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung:

V1: Die Beeinträchtigung bzw. Tötung von Vögeln wird vermieden, wenn die Fällung/Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt. Der Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit wird vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres definiert.

V2: Im Zuge der Neubebauung ist auf vogelgefährdende, große Glasflächen z.B. in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen zu verzichten. Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

V3: Die Außenbeleuchtung ist im Zuge der Neubebauung so zu gestalten, dass ausschließlich

insektenfreundliche Lichtquellen mit warmweißen LED (Farbtemperatur <2.700 K) verwendet werden. Diese sind streulichtarm (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben) und staubdicht (kein Eindringen von Insekten in die Lampen, damit kein Verbrennen oder Verhungern) auszubilden und dürfen keine UV-Anteile besitzen (Vermeidung der Lockwirkung auf Insekten).

C) Textliche Hinweise

1. Immissionsschutz:

Keine Hinweise.

2. Denkmalschutz

Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Solche Entdeckungen unterliegen nach Art. 8 Abs 1-2 DSchG (Denkmalschutzgesetz) der gesetzlichen Anzeigepflicht. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, Bauunternehmer und örtliche Bauaufsicht) ist entsprechend auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern hinzuweisen.

Die aufgeführten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Erneuerbare Energien:

Die Stadt Marktoberdorf möchte weiter die Nutzung der erneuerbaren Energien vorantreiben. Die Ausrüstung der Gebäudetechnik mittels ressourcenschonender Heizsysteme wie z.B. Wärmepumpen als auch die Dämmung der Wohngebäude - auch über die Anforderungen des aktuellen GEG hinaus – wird von der Stadt Marktoberdorf ausdrücklich begrüßt. Ökologische Maßnahmen auf dem Baugrundstück werden ebenfalls begrüßt. Die Errichtung von E-Ladestationen für Pkw und Fahrrad soll geprüft werden.

Photovoltaik-Anlagen sind so zu errichten, dass eine unnötige Blendwirkung der Anlagen auf die umliegende (Wohn-) Bebauung vermieden wird.

4.1 Schutz vor Überflutungen in Folge von Starkregen:

In Folge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplanes Überflutungen nicht ausgeschlossen werden. Um Schäden zu vermeiden sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der (nächstgelegenen) Fahrbahnkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

4.2 Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und

Schichtenwasser sichern muss.

Ein Baugrundgutachten mit zugehöriger Baugrunduntersuchung liegt vor. Dieses weist einen GW-Spiegel von 720,17 m ü.NN. aus. Dies entspricht einem GW-Stand bezogen auf die mittlere GOK (722,60 m ü.NN.) von rd. – 2,40 m. Dies bedeutet, dass der Keller sowie die Tiefgarage voraussichtlich im Grundwasser zu liegen kommen. Die Ausbildung wasserdichter Keller und Tiefgaragen wird empfohlen. Tiefgaragenabfahrten sollen so ausgebildet werden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden. Ein hydrogeologisches Gutachten wird empfohlen.

Tiefbaumaßnahmen wie Keller oder Tiefgaragen, die eine Barrierewirkung im Grundwasser erzeugen, werden wasserrechtlich als Benutzungstatbestände nach § 9 WHG angesehen und benötigen eine gesonderte, eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Diese ist unter Vorlage aussagekräftiger und vollständiger Unterlagen rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Ostallgäu zu beantragen. Die Unterlagen müssen eine Aussage zur Auswirkung der Grundwasserbenutzung auf die Rechte Dritter und das naturräumliche Umfeld beinhalten.

Sollten bei den Baumaßnahmen selbst schon Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, ist im Sinne einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung eine geschlossene Bauwasserhaltung mittels Schlitz- oder Spundwänden, die bis in den Grundwasserstauer einbinden, vorzuziehen. Alternativ ist das unschädliche Wiedereinleiten des abgepumpten und unverschmutzten Wassers über eine geeignete Versickerungseinrichtung in das Grundwasser anzustreben. Bauwasserhaltungen, bzw. Grundwasserabsenkungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

4.3 Altlasten / Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

4.4 Niederschlagswasserbeseitigung

Mit Einreichen des Bauantrags, des Antrags auf Genehmigungsfreistellung oder des Antrags auf Nutzungsänderung sind Nachweise und Planungen der Niederschlagswasserbehandlung vorzulegen. Durch eine flächensparende Bauweise und Erschließung, durch eine Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und durch den Einsatz wasserdurchlässiger Beläge soll der Anteil an abflusswirksamen Flächen im Plangebiet minimiert werden. Darüber hinaus soll das nicht verschmutzte Niederschlagswasser vor Ort weitestmöglich über die belebte, d.h.

bewachsene Bodenzone in den privaten Grünflächen versickert werden. Sofern der Untergrund eine derartige Versickerung nicht zulässt, sind andere Versickerungstechniken, wie Rigolen- oder Muldenversickerung anzuwenden. Rohr- oder Schachtversickerung sind unzulässig. Bei der Planung und Ausführung der Sickeranlagen ist das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Rechtzeitig vor Planung und Dimensionierung der Niederschlagswasserversickerung sind zwingend Sickerversuche durchzuführen. Grundsätzlich sind für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Die Eignung der Bodenverhältnisse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für eine Versickerung muß vor der Planung der privaten Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

5. Rückstau aus dem Kanalnetz

Bei der Erstellung der Hausanschlußkanäle / Grundstücksentwässerung mit Anschluß an die öffentliche Kanalisation sind – insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen – die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten.

6. Pflanzungen / Mutterboden

Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18 320, DIN 18 915 und DIN 18 300 zu beachten.

DIN 18 320: Grundsätze des Landschaftsbaus (Ausgabe 2019-09)

DIN 18 915: Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke (Ausgabe 2018-06)

DIN 18 300: Erdarbeiten (Ausgabe 2019-09)

D) Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	am 24.10.2022 am
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB zum Entwurf i.d.F.v. 13.05.2024	vom 06.06.2024 bis 10.07.2024
Abwägung / Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bekanntmachung Beschluss	am am
Öffentliche Auslegung des Entwurfes i.d.F.v. 30.09.2024 nach § 3 (2) BauGB bei der Gemeindeverwaltung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	vom bis
Abwägung / Satzungsbeschluss über den Entwurf in der Fassung vom nach § 10 (1) BauGB in der Sitzung	vom
Bestätigung der Verfahrensvermerke	Stadt Marktoberdorf Erster Bürgermeister Dr. Wolfgang Hell
Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten § 10 (3) BauGB: Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Mehrfamilienhaus Memelstraße“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht Der Bebauungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB ist hingewiesen worden.	Stadt Marktoberdorf Erster Bürgermeister Dr. Wolfgang Hell